

Antrag

der Fraktion Die Linke

Kein Einsatz von V-Leuten bei Polizei und Verfassungsschutz in Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, ab sofort keine Vertrauenspersonen (V-Personen) mehr bei Polizei und Verfassungsschutz einzusetzen und aktuell eingesetzte V-Personen so schnell wie möglich abzuschalten.

Begründung:

Vertrauenspersonen zur Informationsgewinnung (V-Personen) sind in der Regel kriminelle Personen oder Personen aus den Beobachtungsbereichen des Verfassungsschutzes, die gegen Geld oder andere Gegenleistungen Informationen an die Behörden weitergeben. Bei der Polizei werden sie im Rahmen der Strafverfolgung entsprechend der Vorschriften des Strafprozessrechts und der Polizeigesetze des Bundes und der Länder eingesetzt, beim Verfassungsschutz auf Grundlage des jeweiligen Verfassungsschutzgesetzes.

Der Nutzen dieser Methode der Informationsgewinnung ist grundsätzlich in Frage zu stellen. Im besten Fall bekommen die Behörden von V-Leuten Informationen über Personen oder Vorgänge mit strafrechtlicher Relevanz. Diese Informationen tragen dann zur Verurteilung von Straftätern bei. In der Wirklichkeit ist ein Nachweis über den Nutzen von V-Personen allerdings nicht erbracht worden.

Der Fall der rechten Terrorgruppe NSU verdeutlicht im Gegenteil in erschreckender Weise den geringen Nutzen von V-Leuten. Hunderte von V-Personen, die Polizeibehörden und Geheimdienste von Bund und Ländern in der rechten Szene einsetzten, haben über mehr als zehn Jahre hinweg nicht zur Aufdeckung der rassistischen Mordserie beigetragen.

Dem geringen Nutzen von V-Personen steht ein großer Schaden für den demokratischen Rechtsstaat gegenüber. Zu nennen ist zuallererst die fehlende demokratische Kontrolle staatlichen Handelns. V-Personen und ihre Kontaktpersonen bei den Behörden arbeiten im Geheimen, eine öffentliche Diskussion über die Umstände ihres Einsatzes ist nicht möglich. Die Folge ist ein unkontrolliertes Eigenleben, das sich bei der Zusammenarbeit zwischen Staat und V-Personen entwickelt. So etwa im Falle der beim Berliner LKA geführten V-Person Thomas S., der als mehrfach vorbestrafter Straftäter angeworben und sogar während der Zeit als Informant noch wegen Volksverhetzung verurteilt wurde und über gut 10 Jahre in den Genuss von staatlichen Geldern und Vergünstigungen gekommen ist. Hinweisen von Thomas S. auf die gesuchten NSU-Mitglieder sind die Behörden offenbar nicht nachgegangen. Im aktuellen Fall des von einem V-Mann und einem verdeckten Ermittler der Polizei eingefädelten Kokainhandels ist sogar von Seiten des Staates eine schwere Straftat erst ermöglicht worden. Für diese Tatprovokation ist die Berliner Polizei vor Gericht völlig zu Recht abgestraft worden.

Darüber hinaus haben die mit dem Einsatz von V-Personen einhergehenden Vertraulichkeitszusagen vom Staat und die konspirative Zusammenarbeit gravierende Folgen für alle weiteren Vorgänge. Der Geheimschutz behindert die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und die Aufarbeitung von Missständen oder Versagen in denselben.

So war etwa die V-Person Thomas S. nach dem Bekanntwerden der NSU-Mordserie Beschuldigter in einem Terrorverfahren, doch das Berliner LKA verweigerte der ermittelnden Generalbundesanwaltschaft die Übermittlung der Akten. Der Vorgang wurde Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, doch dieser wird in seiner Arbeit durch den Geheimschutz behindert. Selbst über öffentlich bekannt gewordene Details dürfen Parlamentarier, die die Akten eingesehen haben, kein Wort verlieren.

Fazit: Bei polizeilichen und geheimdienstlichen Ermittlungsmethoden muss das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt sein. Der Zweck heiligt nicht die Mittel. Angesichts des Schadens für den demokratischen Rechtsstaat rechtfertigen auch Einzelfälle, in denen V-Personen eventuell nützliche Hinweise auf aufzuklärende Straftaten gegeben haben, nicht deren Einsatz in einem System der Konspiration und des unkontrollierten staatlichen Handelns. Dass Aufklärung auch ohne solche Methoden erfolgreich sein kann, zeigt etwa das Verbot der rechtsextremen „Heimattreuen Deutschen Jugend“, das wesentlich durch die Recherche von zivilgesellschaftlichen Einrichtungen auf der Grundlage von öffentlichen Quellen ermöglicht wurde.

Berlin, d. 22. November 2012

U. Wolf H. Taş
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke